

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/9 87/01/0164

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.09.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art130 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Nicht der Rechtskontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen Entscheidungen in Angelegenheiten, die - wie dies im vorliegenden Fall zutrifft - nach dem Gesetz von den ordentlichen Gerichten zu treffen sind.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen Beschwerde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010164.X01

Im RIS seit

17.09.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$